Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1927	Nr. 46

Inhalt:

(Nr. 13295.) Preußisches Landesrentenbankgesetz. Vom 29. Dezember 1927.

Aufhebung Pr. G. S. 1931 S. 154

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt.

Preußische Landesrentenbank.

§ 1.

(1) Zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung soll unter der Bezeichnung „Preußische Landesrentenbank" eine Anstalt des öffentlichen Rechtes mit dem Sitz in Berlin errichtet werden. Die Anstalt gibt Schuldverschreibungen (Landesrentenbriefe) aus, die auf den Inhaber lauten und durch auf Rentengütern haftende Renten (Landesrentenbankrenten) verzinst und getilgt werden.

(2) Der Zeitpunkt der Errichtung wird durch Verordnung des Staatsministeriums bestimmt.

§ 2.

Der Staat gewährleistet die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Landesrentenbank aus der Ausgabe der Landesrentenbriefe erwachsen. Er versieht die Anstalt mit den erforderlichen Betriebsmitteln.

§ 3.

(1) Die Geschäfte der Landesrentenbank werden, soweit sie in diesem Gesetze nicht den Landeskulturbehörden übertragen sind, von dem Vorstande geführt. Innerhalb dieses Geschäftsbereichs vertritt er die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand der Landesrentenbank ist eine dem Finanzminister und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unterstellte Staatsbehörde.

(3) Die Zahl der Vorstandsmitglieder und der ihnen beizugebenden Hilfskräfte wird durch den Staatshaushaltsplan bestimmt. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß zum Richteramte befähigt sein.

§ 4.

Soweit es sich um die Maßnahmen zur Einziehung von Renten handelt, liegt die Geschäftsführung einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung den Landeskulturbehörden ob.

Zweiter Abschnitt.

Vermittlung bei der Ablösung von Rentengutsrenten.

§ 5.

(1) Die Ablösung der auf Rentengütern von mittlerem und kleinerem Umfange (Siedlungsrentengütern) haftenden Rentengutsrenten kann, soweit sie nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig ist, auf Antrag der Beteiligten durch Vermittlung der Landesrentenbank erfolgen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1928.)

(2) Die Vermittlung der Landesrentenbank geschieht in der Weise, daß sie den Rentenberechtigten gegen Überlassung der Rentengutsrenten durch Aushändigung von Landesrentenbriefen abfindet und von dem Rentengutsbesitzer eine Landesrentenbankrente so lange fortbezieht, als es zur Verzinsung und Tilgung der Landesrentenbriefe erforderlich ist.

§ 6.

Die Vermittlung der Landesrentenbank kann beantragt werden:

a) von dem Rentenberechtigten, soweit er die Ablösung der Rentengutsrente von dem Rentengutsbesitzer beanspruchen kann;

b) von dem Rentengutsbesitzer, soweit er zur Ablösung der Rentengutsrente ohne Zustimmung des Rentenberechtigten befugt ist oder soweit dieser von dem ihm zustehenden Rechte, die Ablösung zu fordern, Gebrauch macht.

§ 7.

Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den $22^2/_9$fachen Betrag der Rente in $4^1/_2$prozentigen oder den 20fachen Betrag der Rente in 5prozentigen Landesrentenbriefen nach dem Nennwert und, soweit das nicht möglich ist, in barem Gelde.

§ 8.

(1) Der Rentengutsbesitzer hat vom Zeitpunkte der Rentenübernahme (§ 20) ab eine Landesrentenbankrente an die Landesrentenbank zu entrichten.

(2) Die Landesrentenbankrente beträgt:

a) falls $4^1/_2$prozentige Landesrentenbriefe als Abfindung gegeben sind, 5 vom Hundert des Nennwerts der Landesrentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes;

b) falls 5prozentige Landesrentenbriefe als Abfindung gegeben sind, $5^1/_2$ vom Hundert des Nennwerts der Landesrentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes.

(3) Der Rentengutsbesitzer hat die Landesrentenbankrente von 5 vom Hundert während einer Laufzeit von $52^1/_3$ Jahren oder die Landesrentenbankrente von $5^1/_2$ vom Hundert während einer Laufzeit von $49^1/_6$ Jahren zu entrichten.

§ 9.

(1) Die Vermittlung der Landesrentenbank ist nur insoweit zulässig, als der abzulösenden Rente das Vorrecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht. Landesrentenbankrenten gelten nicht als Belastungen im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Haftet auf dem Rentengut eine dem willkürlichen Kündigungsrechte des Gläubigers entzogene Tilgungshypothek, so kann insoweit von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 mit der Wirkung abgesehen werden, daß der Landesrentenbankrente das Vorrecht vor der Tilgungshypothek nicht zusteht.

§ 10.

(1) Die Vermittlung der Landesrentenbank ist nur insoweit zulässig, als für die zu übernehmende Landesrentenbankrente die gehörige Sicherheit vorhanden ist.

(2) Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert des als Abfindung gewährten Rentenbriefkapitals zuzüglich des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes innerhalb der ersten drei Viertel des durch landschaftliche (ritterschaftliche) oder besondere Taxe zu ermittelnden Wertes der Rentengüter zu stehen kommt.

(3) Bei Rentengütern, die nur so groß sind, daß sie ganz oder hauptsächlich ohne fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden können, kann die Sicherheit auch dann als vorhanden angenommen werden, wenn der Nennwert des als Abfindung gegebenen Rentenbriefkapitals zuzüglich des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes innerhalb der ersten neun Zehntel des durch eine der vorbezeichneten Taxen zu ermittelnden Wertes der Rentengüter zu stehen kommt.

(4) Die besondere Taxe (Abs. 2 und 3) wird durch den Vorsteher des Kulturamts unter Zuziehung zweier Kreisverordneten und, falls es auf Abschätzung von Gebäuden ankommt, eines Bausachverständigen

aufgenommen und festgesetzt. In einfachen und klaren Fällen kann der Vorsteher des Kulturamts die Taxe nach seinem Ermessen festsetzen oder sich die Überzeugung von der Sicherheit in anderer geeigneter Weise verschaffen.

Dritter Abschnitt.

Übernahme von unablöslichen Rentengutsrenten.

§ 11.

(1) Soweit eine auf einem Siedlungsrentengute (§ 5) haftende Rentengutsrente nur mit Zustimmung beider Teile ablösbar ist, kann die Landesrentenbank auf Antrag des Rentenberechtigten die Rente gegen eine nach Maßgabe des § 7 zu berechnende Abfindung übernehmen.

(2) Mit der Übernahme der Rente auf die Landesrentenbank gehen alle dem Rentenberechtigten neben der Rente aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte auf den Staat über.

(3) Vom gleichen Zeitpunkt ab hat der Rentengutsbesitzer an Stelle der bisherigen Rente eine nach Maßgabe des § 8 zu berechnende Landesrentenbankrente an die Landesrentenbank zu entrichten.

(4) Auf die Übernahme finden die Vorschriften der §§ 9 und 10 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Gewährung von Darlehen.

§ 12.

(1) Zur erstmaligen Einrichtung eines Siedlungsrentenguts (§ 5) kann die Landesrentenbank dem Rentengutsbesitzer auf Antrag ein Darlehen (Einrichtungsdarlehen) in $4^1/_2$prozentigen oder 5prozentigen Landesrentenbriefen nach dem Nennwerte gewähren.

(2) Das Einrichtungsdarlehen wird durch Zahlung einer nach Maßgabe des § 8 zu berechnenden Landesrentenbankrente verzinst und getilgt.

(3) Die Vorschriften der §§ 9 und 10 finden auf die Gewährung von Einrichtungsdarlehen und die dagegen zu übernehmenden Landesrentenbankrenten entsprechende Anwendung.

(4) Insoweit das Einrichtungsdarlehen und die dagegen zu übernehmende Landesrentenbankrente die nach § 10 Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Sicherheitsgrenze überschreitet, kann die Sicherheit auch als vorhanden angenommen werden, wenn der Eigentümer eines anderen im Inlande belegenen landwirtschaftlichen Grundstücks für den die Sicherheitsgrenze überschreitenden Teil die selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt und zu deren Sicherung auf seinem Grundstücke für die Landesrentenbank eine Sicherungshypothek bestellt. Die Sicherungshypothek muß innerhalb der ersten Hälfte des nach § 10 zu ermittelnden Wertes des Grundstücks liegen.

§ 13.

(1) Ist ein Grundstück gegen Übernahme einer festen Geldrente nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (Gesetzsamml. S. 209) zum Zwecke der Aufteilung in Siedlungsrentengüter (§ 5) erworben worden und tritt auf Antrag des Erwerbers (Rentengutsausgebers) die Vermittlung der Landeskulturbehörde bei der Begründung der Siedlungsrentengüter ein, so kann die Landesrentenbank dem Rentengutsausgeber auf Antrag zur Durchführung des Rentengutsverfahrens ein Darlehen (Besiedlungsdarlehen) in $4^1/_2$prozentigen oder 5prozentigen Landesrentenbriefen nach dem Nennwerte gewähren.

(2) Das Besiedlungsdarlehen wird durch Zahlung einer nach Maßgabe des § 8 zu berechnenden Landesrentenbankrente verzinst und getilgt.

(3) Die Vorschriften der §§ 9 und 10 finden auf die Gewährung von Besiedlungsdarlehen und die dagegen zu übernehmenden Landesrentenbankrenten mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß das Besiedlungsdarlehen die Hälfte des nach den Vorschriften des § 10 zu ermittelnden Wertes des Grundstücks nicht übersteigen darf.

(4) Bei Begründung der Siedlungsrentengüter wird die auf dem Grundstück haftende Landesrentenbankrente von der Landeskulturbehörde auf die einzelnen Siedlungsrentengüter verteilt. Für die Feststellung der Sicherheit der auf das einzelne Siedlungsrentengut entfallenden Teilrente gilt § 10 entsprechend.

Fünfter Abschnitt.

Vermittlung bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten.

§ 14.

Die nach den §§ 20, 21 und 33 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedlungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) festgesetzten Erbabfindungsrenten können auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittlung der Landesrentenbank abgelöst werden.

§ 15.

Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung entweder den $22^{2}/_{9}$fachen Betrag der Erbabfindungsrente in $4^{1}/_{2}$prozentigen oder den 20fachen Betrag der Erbabfindungsrente in 5prozentigen Landesrentenbriefen nach dem Nennwerte und, soweit dies nicht möglich ist, in barem Gelde.

§ 16.

(1) Der Anerbe hat vom Zeitpunkte der Rentenübernahme (§ 20) ab eine Landesrentenbankrente an die Landesrentenbank zu entrichten.

(2) Die Landesrentenbankrente beträgt:

a) falls $4^{1}/_{2}$prozentige Landesrentenbriefe als Abfindung gegeben sind, 6 vom Hundert des Nennwerts der Landesrentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes;

b) falls 5prozentige Landesrentenbriefe als Abfindung gegeben sind, $6^{1}/_{2}$ vom Hundert des Nennwerts der Landesrentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes.

(3) Der Anerbe hat die Landesrentenbankrente von 6 vom Hundert während einer Laufzeit von $31^{1}/_{2}$ Jahren oder die Landesrentenbankrente von $6^{1}/_{2}$ vom Hundert während einer Laufzeit von $30^{1}/_{12}$ Jahren zu entrichten.

§ 17.

Die Vorschriften des § 10 Abs. 1 und 2 finden auf die Vermittlung der Landesrentenbank bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Wird bei einer gerichtlichen Erbauseinandersetzung die Übernahme einer Erbabfindungsrente auf die Landesrentenbank beantragt, so hat das Nachlaßgericht nach Beendigung des Verfahrens die Akten dem Vorsteher des Kulturamts zur Einleitung des Ablösungsverfahrens zu übersenden.
2. Bei Prüfung der Sicherheit der Landesrentenbankrente tritt an Stelle des Taxwerts der Anrechnungswert (§ 17 und § 24 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 — Gesetzsamml. S. 124 —). Die auf dem Anerbengute lastenden Renten sind mit dem Kapitalbetrag in Rechnung zu stellen, der durch Rentenzahlungen noch zu tilgen ist.
3. Soweit wegen der auf dem Anerbengute ruhenden Belastungen die für Landesrentenbankrenten erforderliche Sicherheit nicht vorhanden ist, kann die Vermittlung der Landesrentenbank bei Ablösung der Erbabfindungsrente auch nachträglich nach Maßgabe der Tilgung dieser Belastungen auf Antrag eines Beteiligten eintreten.

Sechster Abschnitt.

Rentenübernahmeverfahren.

§ 18.

(1) Anträge gemäß den §§ 6, 11, 12, 13 und 14 dieses Gesetzes sind bei dem Vorsteher des Kulturamts zu stellen.

(2) Wird das Rentenübernahmeverfahren eingeleitet, so hat der Vorsteher des Kulturamts das Grundbuchamt zu ersuchen, im Grundbuch einen Vermerk über die eingeleitete Übernahme einer Landesrentenbankrente (Rangsicherungsvermerk) einzutragen. Der Rangsicherungsvermerk hat die Wirkung, daß der Landesrentenbankrente nach der Übernahme der gleiche Rang zusteht, als wenn die Übernahme bereits zur Zeit der Eintragung des Rangsicherungsvermerkes erfolgt wäre.

(3) Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß die Übernahme nach den §§ 9 und 10 nicht zulässig ist, so hat der Vorsteher des Kulturamts den Antrag insoweit zurückzuweisen. Die Löschung des Rangsicherungsvermerkes erfolgt nur auf Ersuchen des Vorstehers des Kulturamts.

(4) Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften. Der Vorsteher des Kulturamts hat die Rechte der Landesrentenbank von Amts wegen wahrzunehmen.

§ 19.

(1) Wird das Rentenübernahmeverfahren mit der Begründung des Rentenguts verbunden, so gelten folgende Vorschriften.

(2) Die Begründung des Rentenguts kann auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittlung der Landeskulturbehörde erfolgen.

(3) Sofern der Begründung des Rentenguts rechtliche oder tatsächliche Bedenken nicht entgegenstehen, hat der Vorsteher des Kulturamts das Rentengutsverfahren einzuleiten. Die Einleitung ist den Beteiligten bekanntzumachen. Der Vorsteher des Kulturamts hat den Vertrag über die Begründung des Rentenguts in Verbindung mit dem Vertrag über die Rentenübernahme aufzunehmen. Der vom Präsidenten des Landeskulturamts bestätigte Vertrag ist dem Grundbuchamte mit dem Ersuchen einzureichen, den Rentengutserwerber als Eigentümer einzutragen. In diesem Falle wird das Eigentum durch die Eintragung im Grundbuch erworben.

(4) Sofort nach Einleitung des Rentengutsverfahrens (Abs. 3) hat der Vorsteher des Kulturamts das Grundbuchamt zu ersuchen, im Grundbuch einen Vermerk über die eingeleitete Begründung des Rentenguts (Rentengutssperrvermerk) einzutragen. Der Rentengutssperrvermerk hat die Wirkung, daß die später eingetragenen privatrechtlichen Belastungen dem Rentengutsübernehmer gegenüber unwirksam und Veräußerungen des Grundstücks durch den Eigentümer ohne Genehmigung des Vorstehers des Kulturamts nichtig sind. Die Löschung des Rentengutssperrvermerkes erfolgt nur auf Ersuchen des Vorstehers des Kulturamts.

(5) Auf das Verfahren finden die für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Der Vorsteher des Kulturamts hat die Rechte der Landesrentenbank von Amts wegen wahrzunehmen.

b) Zur vertragsmäßigen Begründung des Rentenguts ist nur legitimiert, wer in anderen Fällen der freiwilligen Veräußerung zur Auflassung berechtigt ist.

c) Die zur Begründung des Rentenguts und zur Übernahme der Landesrentenbankrente erforderlichen Eintragungen im Grundbuch erfolgen auf Ersuchen der Landeskulturbehörde.

§ 20.

(1) Auf Grund des bestätigten Rezesses (§§ 18 und 19) wird die Landesrentenbankrente von dem Vorstande der Landesrentenbank auf die Landesrentenbank übernommen.

(2) Die Übernahme kann zum ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahrs erfolgen.

§ 21.

Erfolgt die Begründung des Rentenguts auf Antrag eines Beteiligten durch Vermittlung der Landeskulturbehörde, ohne daß damit ein Rentenübernahmeverfahren verbunden wird, so gelten die Vorschriften des § 19 entsprechend.

Siebenter Abschnitt.

Landesrentenbankrente.

§ 22.

Auf die Landesrentenbankrente finden, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt, die für Reallasten geltenden reichsrechtlichen Vorschriften Anwendung.

§ 23.

(1) Die Landesrentenbankrente ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zusammen mit der staatlichen Grundsteuer zu entrichten und von der erhebenden Stelle an die Staatliche Kreiskasse abzuführen.

(2) Landesrentenbankrenten, die aus der Gewährung von Besiedlungsdarlehen (§ 13) hervorgegangen sind, sind bis zur Verteilung auf die Siedlungsrentengüter in vierteljährlichen Teilbeträgen unmittelbar an die Kasse der Landesrentenbank zu entrichten.

§ 24.

(1) Die Landesrentenbankrente bedarf zur Begründung und zur Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung.

(2) Das Grundbuchamt hat jedoch auf Antrag der Landeskulturbehörde nach erfolgter Rentenübernahme den Betrag und die Tilgungszeit der Landesrentenbankrente im Grundbuche zu vermerken.

§ 25.

(1) Die Beitreibung der Landesrentenbankrente kann im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen.

(2) In Ansehung des Rechtes auf Befriedigung aus dem Grundstücke steht die Landesrentenbankrente den öffentlichen Lasten gleich. Diese Vorschrift findet insoweit keine Anwendung, als der Landesrentenbankrente das Vorrecht vor anderen Belastungen nicht zusteht (§ 9 Abs. 2, § 17).

§ 26.

(1) Der Rentenverpflichtete kann sich von der Verpflichtung zur weiteren Entrichtung der Landesrentenbankrente durch Zahlung einer Summe befreien, die der Landesrentenbank die Einlösung so vieler Landesrentenbriefe gestattet, wie aus der Landesrentenbankrente während des Restes ihrer Laufzeit zu verzinsen und zu tilgen wären (Kapitaltilgung). Die Kapitaltilgung kann auch für einen Teil der Landesrentenbankrente erfolgen. Die zuständigen Minister stellen Tafeln auf, aus denen sich ergibt, welche Summe in den einzelnen Jahren der Laufzeit der Landesrentenbankrente zur Kapitaltilgung von Rentenbeträgen erforderlich ist.

(2) Die Kapitaltilgung ist nur sechs Monate nach vorhergegangener Kündigung zulässig. Die Kündigung darf in jedem Jahre nur zu dem gleichen Kalendertage, zu dem die Landesrentenbankrente übernommen war (§ 20), und zu dem sechs Monate später liegenden Kalendertag erfolgen. Innerhalb der ersten zehn Jahre nach Übernahme der Landesrentenbankrente auf die Landesrentenbank bedarf die Kapitaltilgung der Genehmigung des Vorstehers des Kulturamts.

(3) Die Kapitaltilgung ist nur zulässig, wenn der Verpflichtete zuvor die fälligen Rentenzahlungen geleistet hat. Eingehende Kapitalzahlungen werden zunächst auf die noch rückständigen Rentenbeträge verrechnet.

(4) Die Kündigung hat bei dem Vorsteher des Kulturamts, die Zahlung der Kapitaltilgungssumme bei der Staatlichen Kreiskasse zu erfolgen. § 23 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die zuständigen Minister können bestimmen, daß die Kapitaltilgung für kleine Rentenbeträge bis zu einer bestimmten Höhe ausgeschlossen ist.

§ 27.

(1) Die Landesrentenbank kann von dem Rentenverpflichteten die sofortige Kapitaltilgung (§ 26) verlangen,

a) wenn der Rentengutsbesitzer oder ein Dritter auf das Rentengut in solcher Weise einwirkt, daß eine die Sicherheit der Landesrentenbankrente gefährdende Verschlechterung des Rentenguts zu besorgen ist,

b) wenn der Rentengutsbesitzer den Auflagen des Vorstehers des Kulturamts zur ordnungsmäßigen Unterhaltung und Versicherung der Gebäude nicht nachkommt,

c) wenn der Rentengutsbesitzer in Konkurs gerät oder durch Zwangsvollstreckung zur Zahlung der rückständigen Landesrentenbankrente angehalten werden muß, oder wenn die gerichtliche Zwangsversteigerung in das Grundstück eingeleitet wird,

d) wenn das Eigentum an dem Rentengut auf eine andere Person als die Ehefrau des Rentengutsbesitzers oder einen seiner Abkömmlinge übergeht.

(2) Ist zur Sicherung der für einen Teil der Landesrentenbankrente gemäß § 12 Abs. 4 übernommenen Bürgschaft eine Sicherungshypothek auf einem anderen Grundstücke bestellt, so kann die Landesrentenbank die sofortige Kapitaltilgung des durch die Bürgschaft gesicherten Teiles der Landesrentenbankrente auch dann verlangen, wenn die gerichtliche Zwangsversteigerung in das mit der Sicherungshypothek belastete Grundstück eingeleitet wird.

(3) Bei Landesrentenbankrenten, die aus der Gewährung von Besiedlungsdarlehen (§ 13) hervorgegangen sind, kann die Landesrentenbank die sofortige Kapitaltilgung auch dann verlangen, wenn die Landeskulturbehörde ihre Vermittlung bei der Begründung der Siedlungsrentengüter einstellt.

§ 28.

(1) Die Zahlung der Landesrentenbankrente kann auf Antrag des Rentengutsbesitzers für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren nach der Übernahme (§ 20) gestundet werden. Der der Landesrentenbank entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß das Kapital um die gestundeten Zinsen der Landesrentenbriefe und des zur Ergänzung gegebenen baren Geldes erhöht und von dieser Summe die gemäß § 8 berechnete Landesrentenbankrente während der Laufzeit von $52^1/_3$ oder $49^1/_6$ Jahren gezahlt wird.

(2) Auf Landesrentenbankrenten, die aus der Vermittlung bei der Ablösung von Erbabfindungsrenten (§ 16) hervorgegangen sind, finden die Vorschriften des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 29.

(1) Solange eine Landesrentenbankrente auf einem Rentengute haftet, kann die Aufhebung seiner wirtschaftlichen Selbständigkeit und seine Zerteilung sowie die Abveräußerung von Teilen rechtswirksam nur mit Genehmigung des Vorstehers des Kulturamts erfolgen.

(2) Die weitergehenden Vorschriften des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) bleiben unberührt.

§ 30.

(1) Wird ein mit einer Landesrentenbankrente belastetes Grundstück geteilt, so wird die Landesrentenbankrente auf die Teilstücke verteilt. Als Verteilungsmaßstab ist der Wert zugrunde zu legen, der sich für jedes Teilstück bei Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes über die Feststellung des Einheitswerts ergibt.

(2) Die Verteilung erfolgt durch das Katasteramt auf Grund eines den Beteiligten und dem Kulturamte zuzustellenden Verteilungsplans. Gegen den Verteilungsplan steht den Beteiligten und dem Kulturamte binnen zwei Wochen nach Zustellung die Beschwerde offen. Über die Beschwerde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

(3) Entfällt bei der Verteilung auf ein Teilstück eine Landesrentenbankrente von nicht mehr als fünf Reichsmark, so kann der Vorsteher des Kulturamts die sofortige Kapitaltilgung (§ 26) für dieses Teilstück verlangen.

Achter Abschnitt.

Landesrentenbriefe.

§ 31.

(1) Die Landesrentenbriefe werden von dem Vorstande der Landesrentenbank ausgegeben.

(2) Die Verzinsung erfolgt halbjährlich nachträglich, und zwar entweder zum 1. Januar und 1. Juli oder zum 1. April und 1. Oktober.

(3) Ein Kündigungsrecht steht dem Inhaber eines Landesrentenbriefs nicht zu.

§ 32.

Die näheren Vorschriften über die Form und die Stückelung der Landesrentenbriefe, über ihre Ausstattung mit Zins- und Erneuerungsscheinen und über die Einlösung der Zinsscheine werden von den zuständigen Ministern erlassen.

§ 33.

Der Überschuß, der sich daraus ergibt, daß die Landesrentenbankrente die Verzinsung der auf ihrer Grundlage ausgegebenen Landesrentenbriefe übersteigt (Rentenüberschuß), ist zur Einlösung von Landesrentenbriefen zu verwenden.

§ 34.

(1) Die Einlösung der Landesrentenbriefe erfolgt auf Grund von Auslosungen.

(2) Die Landesrentenbank hat halbjährlich so viele Landesrentenbriefe auszulosen, als ihrem Nennwerte nach mit den Summen eingelöst werden können, die ihr bis zum Schlusse des Halbjahrs, in dem die Auslosung erfolgt, aus Kapitaltilgungen (§§ 26, 27 und 30) und Rentenüberschüssen (§ 33) zufließen.

(3) Von der jedesmaligen Auslosung bleiben die Landesrentenbriefe ausgeschlossen, die zu einem späteren Termin als dem, der dem Auszahlungstermin (Abs. 4) um ein Jahr vorangeht, ausgegeben worden sind.

(4) Den Inhabern der ausgelosten Landesrentenbriefe wird deren Nennwert bar ausgezahlt. Von dem zur Auszahlung bestimmten Termin ab hört die Zinszahlung für die ausgelosten Landesrentenbriefe auf.

(5) Die näheren Vorschriften über das Auslosungsverfahren werden von den zuständigen Ministern getroffen.

Neunter Abschnitt.

Rücklage.

§ 35.

(1) Zur Deckung etwaiger Ausfälle an Landesrentenbankrenten wird bei der Landesrentenbank eine Rücklage gebildet. Aus der Rücklage werden auch die gemäß § 28 gestundeten Zinsbeträge vorgeschossen.

(2) Zur Bildung der Rücklage kann der Landesrentenbank ein Betrag von fünf Millionen Reichsmark aus Staatsmitteln überwiesen werden.

(3) Der Rücklage werden zugeführt:

a) die durch zinsbare Anlegung von vorübergehend entbehrlichen Geldbeständen der Landesrentenbank gewonnenen Beträge;

b) die durch zinsbare Anlegung der Rücklage gewonnenen Beträge;

c) die durch Verjährung von Zinsscheinen und ausgelosten Landesrentenbriefen gewonnenen Beträge.

(4) Soweit die Rücklage zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Abs. 1) nicht ausreicht, ist der Staat zur Auffüllung verpflichtet.

§ 36.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die nach § 35 Abs. 2 bereitzustellenden Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten und auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

Zehnter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 37.

(1) Die bestehenden Rentenbanken führen die übernommenen Geschäfte auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu Ende. Neue Geschäfte werden nicht mehr übernommen.

(2) Nach Errichtung der Landesrentenbank (§ 1 Abs. 2) können die zuständigen Minister bestimmen, daß die bestehenden Rentenbanken aufgelöst werden. Mit der Auflösung einer Rentenbank gehen ihre Rechte und Verbindlichkeiten auf die Landesrentenbank über.

(3) Durch Verordnung der zuständigen Minister kann bestimmt werden, daß schon vor der Auflösung der Rentenbank die Befriedigung der Ansprüche der Rentenbriefgläubiger auf Grund des § 11 der Ersten Verordnung über die Aufwertung von Ansprüchen aus Rentenbriefen der Rentenbanken vom 9. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 45) durch Goldrentenbriefe der Landesrentenbank (Liquidationsgoldrentenbriefe) erfolgt, die in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil an der Teilungsmasse anzurechnen sind. Die Teilungsmasse haftet in diesem Falle schon vor der Auflösung der betreffenden Rentenbank für die Ansprüche aus den ausgegebenen Liquidationsgoldrentenbriefen.

§ 38.

(1) Die zuständigen Minister können bestimmen, daß die Landesrentenbankrenten und die auf ihrer Grundlage ausgegebenen Landesrentenbriefe auf Goldmark lauten.

(2) Die Leistungen auf Grund der auf Goldmark lautenden Landesrentenbankrenten und Landesrentenbriefe haben in Reichswährung zu erfolgen. Dabei wird der Wert einer Goldmark gleich dem amtlich festgestellten Preise von 1 Kilogramm/2790 Feingold gerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach dem Mittelkurse, der auf Grund der amtlichen Berliner Notierung des dem Tage der Zahlung vorhergehenden Börsentags für Auszahlung London errechnet wird. Solange der Wert der Reichsmark nicht um mehr als 1 vom Hundert von der Goldparität (1 Gramm Feingold 2,79 Goldmark) abweicht, wird jedoch eine Goldmark gleich einer Reichsmark gesetzt.

§ 39.

Die zuständigen Minister können bestimmen, daß Landesrentenbriefe auch mit einem anderen Zinssatz ausgegeben werden. In diesem Falle treffen sie die erforderlichen Vorschriften, insbesondere über die Höhe der Abfindung des Rentenberechtigten in Landesrentenbriefen und in bar, über die Berechnung und Sicherheit der Landesrentenbankrente, über die Laufzeit der Landesrentenbankrente zur Verzinsung und Tilgung des Abfindungskapitals, über ein Recht der Landesrentenbank zur Kündigung von Landesrentenbriefen zum Zwecke der Konvertierung.

§ 40.

Die Landesrentenbank kann mit Genehmigung der zuständigen Minister Darlehen, nötigenfalls unter Bürgschaft des Staates, zur Beleihung von Ansiedlungen im Sinne des § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) aufnehmen, diese als Hypotheken oder gegen andere dingliche Sicherheiten begeben und dem Darlehnsgläubiger Sicherheiten bestellen.

§ 41.

Die Verwaltung der nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Gewährung von Zwischenkredit bei Rentengutsgründungen, vom 30. Oktober 1926 (Gesetzsamml. S. 299) der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) zur Verfügung gestellten und noch zur Verfügung zu stellenden Mittel kann dem Vorstande der Landesrentenbank übertragen werden.

§ 42.

(1) Das Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 279) wird aufgehoben.

(2) Für die Rentengüter, die nach den Vorschriften des genannten Gesetzes mit Rentenbankrenten belastet sind, und für Verfahren zur Rentengutsgründung, die vor der Errichtung der Landesrentenbank (§ 1 Abs. 2) eingeleitet sind, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

§ 43.

Im § 1 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend das Anerbenrecht bei Renten- und Ansiedelungsgütern, vom 8. Juni 1896 (Gesetzsamml. S. 124) wird am Schlusse von Nr. 1 hinzugefügt „sowie alle der Preußischen Landesrentenbank rentenpflichtigen Rentengüter".

§ 44.

Im Artikel 17 § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) wird hinter dem Worte „Rentenbanken" eingefügt „oder für Landesrentenbriefe der Preußischen Landesrentenbank".

§ 45.

Die für den Präsidenten des Landeskulturamts durch § 16 Abs. 1 Nr. II des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Gesetzsamml. S. 101) begründete Zuständigkeit bleibt ihm auch für die entsprechenden, nach diesem Gesetze zu treffenden Entscheidungen vorbehalten.

§ 46.

Der Finanzminister wird ermächtigt, bis zur Übernahme auf den Staatshaushaltsplan aus bereiten Mitteln die zur Aufnahme der Geschäfte des Vorstandes der Landesrentenbank erforderlichen Geldbeträge zur Verfügung zu stellen. Insbesondere dürfen die Beträge zur Besoldung folgender Beamtenstellen verausgabt werden:

1 Oberfinanzrat als hauptamtliches Mitglied des Vorstandes in der Besoldungsgruppe A 12,
2 Bankräte .... » » » A 10,
1 Bankinspektor .... » » » A 8,
1 Bankobersekretär .... » » » A 7.

§ 47.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden von den zuständigen Ministern erlassen.

§ 48.

Es treten in Kraft:

a) § 1 dieses Gesetzes mit dem Tage seiner Verkündung;
b) die §§ 2 bis 47 dieses Gesetzes mit der Errichtung der Landesrentenbank (§ 1 Abs. 2).

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 29. Dezember 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Steiger. Höpker Aschoff.

(Nr. 13296.) Neunte Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Vom 27. Dezember 1927.

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 (Gesetzsamml. S. 200) und in Ergänzung der Achten Verordnung vom 1. September 1927 (Gesetzsamml. S. 187) wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände wird bis zum 29. Februar 1928 verlängert, sofern nicht gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird.

Das gleiche gilt für die Anmeldung der Markanleihen derjenigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, auf die die Vorschriften des Anleiheablösungsgesetzes über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände für anwendbar erklärt worden sind (§ 16 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Anleiheablösungsgesetzes vom 2. Juli 1926 — Reichsgesetzbl. I S. 343 —, § 33 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften vom 10. Juli 1926 — Gesetzsamml. S. 200 —).

Berlin, den 27. Dezember 1927.

Der Preußische Minister des Innern.

Grzesinski.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden